



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 25. Februar 2010

Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 haben Sie die Vorstandsmitglieder des Städteverbands zur Vernehmlassung betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat einen Systemwechsel vom Nichteintretensverfahren zu einem materiellen Verfahren. Den Vorschlag einer Vereinfachung der Verfahren und Abläufe im Zusammenhang mit der unübersichtlichen Systematik der zahlreichen Nichteintretenstatbestände erachtet er als sinnvoll.

Die neuen ergänzenden Kriterien zur Anordnung der Ausschaffungshaft bei Missbrauchsfällen gemäss Artikel 76 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer werden als angemessen betrachtet.

Zu folgenden Punkten hat der Gemeinderat jedoch Einwände oder Anliegen:

Verkürzung der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren (Art. 108 Abs. 1 AsylG)

Die Reduktion der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren von 30 auf 15 Tage geht zulasten der Asylsuchenden. Kein anderes Verwaltungsverfahren in der Schweiz kennt derart kurze Fristen. Gerade im Asylverfahren ist eine kurze Frist indessen besonders problematisch, da regelmässig ein Sachverhalt zu ermitteln ist, der sich im Ausland ereignet hat. Abklärungen und Beweisbeschaffung sind dementsprechend zeitaufwändig. Weiter müssen Asylsuchende die reale Chance haben, rechtzeitig eine Beratungsstelle aufsuchen zu können, beziehungsweise Zugang zur Beratung zu haben. Die Beratungspersonen ihrerseits benötigen ebenfalls genügend Zeit, um sich der Fälle seriös annehmen zu können.

Zudem ist zu bemerken, dass sich mit der neuen Regelung ausschliesslich für die Gesuchstellenden und ihre Rechtsvertretungen eine kürzere Frist ergibt. Die Behörden werden mit den im Gesetz (Art. 37 und 109 AsylG) vorgeschlagenen Formulierungen zwar aufgefordert, ihre Arbeitsprozesse zu beschleunigen und ihre Verfügungen beziehungsweise Entscheide in der Regel innert bestimmter Fristen zu erlassen; diese Formulierungen sind jedoch nicht in der gleichen Weise verbindlich wie die Verkürzung der Beschwerdefrist. Eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens wird somit durch die Verkürzung der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren allein nicht gewährleistet.

Der Gemeinderat erachtet die Reduktion der Beschwerdefrist daher insgesamt als problematisch und lehnt sie ab.

Nachfrist für die Verbesserung einer Beschwerde (Art. 110 Abs. 1 AsylG) sowie Verfahrens- und Chancenberatung (Art. 17 und 94 AsylG)

Die Einführung einer allgemeinen Verfahrens- und Chancenberatung für Asylsuchende sowie die Verlängerung der Nachfrist für die Verbesserung einer Beschwerde von 7 auf 10 Tage werden begrüsst.

Die Anwesenheit einer Hilfswerksvertretung bei der Anhörung zu den Asylgründen soll aufgehoben werden. Im Gegenzug wird als flankierende Massnahme der Zugang zu einer Verfahrens- und Chancenberatung vorgeschlagen. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht um einen generellen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung, sondern lediglich um die Gewährung eines Zugangs zu Verfahrens- und Chancenberatung. Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen diesbezüglichen Regelungen sind nicht genügend. Soll das gesetzlich gut verankerte System der Hilfswerksvertretung aufgegeben werden, müssen im Gegenzug für das neue System der Rechtsberatung und der Rechtsvertretung in ausgewählten Fällen entsprechend solide gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Nötig ist die Einführung eines wirksamen Rechtsschutzmodells, welches die Rechte der Asylsuchenden im Verfahren stärkt und gesetzlich besser verankert ist. Es bedarf einer klaren Regelung, dass der Bund Beiträge an Rechtsberatung leistet. Es müssen auch Rahmenbedingungen für einen effektiven und rechtzeitigen Zugang zu den nötigen Beratungsangeboten geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind zu unbestimmt und die Umsetzung der Massnahme wird zu offen formuliert. Weder wird ein genauer Auftrag definiert, noch wird der Kreis möglicher Leistungserbringer konkret eingegrenzt. Die Bestimmungen zur Rechts- und Chancenberatung beziehungsweise -vertretung sind daher zu präzisieren.

Vertretung der Hilfswerke (Art. 30 AsylG)

Die aktuelle gesetzlich verankerte Hilfswerksvertretung (HWV) bei den Anhörungen der Asylsuchenden soll durch die Einführung der Verfahrens- und Chancenberatung ersetzt werden. Erfahrungswerte zeigen indessen, dass die Anwesenheit eines neutralen Beobachters während der Bundesanhörungen von Asylsuchenden wichtig ist und einen positiven Einfluss auf das Befragungsklima hat. Auf diese kann erst verzichtet werden, wenn ein genereller Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung für Asylsuchende geschaffen wird. Wird auf die Präsenz der Hilfswerksvertretung zukünftig verzichtet, so wird die Qualitätskontrolle im Bereich Anhörung ausschliesslich der Behörde überlassen, da die neutrale Beobachterperson fehlt. Die Rückmeldungen der HWV ermöglichen es dem Bundesamt für Migration hingegen fortlaufend, Qualitätsverbesserungen vorzunehmen und sie gewährleisten, dass die Verfahrensstandards an allen Standorten des Bundesamts für Migration beachtet und eingehalten werden. Diesem Punkt muss bei der Umsetzung der Gesetzesvorlage Rechnung getragen werden

und es sind alternative Modelle der Qualitätssicherung durch Dritte auszuarbeiten, falls tatsächlich auf die Vertretung der Hilfswerke verzichtet werden soll.

Im Übrigen verweist der Gemeinderat auf die ausführliche Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), dessen Ausführungen er mehrheitlich unterstützt.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident


Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber